

## II. Auslieferung. — Extradition.

Vertrag mit Deutschland. — Traité avec l'Allemagne.

### 74. Urtheil vom 15. Juli 1878 in Sachen Alt.

A. Georg Alt von Affalterthal, bayerischen Bezirksamtes Forchheim, ist durch rechtskräftiges Kontumazialurtheil des Bezirksgerichtes Nürnberg vom 11. Oktober 1872, in Anwendung der §§ 153, 154 Abs. 1, 157, 158, 161, 21 und 32 des Reichsstrafgesetzbuches, Art. 204, 356 und 345 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1848 und des Art. 409 Theil II des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813, wegen Meineides zu neun Monaten Gefängniß verurtheilt worden, nachdem er sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen hatte.

B. Gestützt auf Art. 1 Ziffer 14 des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrages vom 24. Jänner 1874 verlangt nun die königlich bayerische Gesandtschaft in Bern von der Schweiz die Auslieferung des seit 5½ Jahren in Winterthur, Kt. Zürich, wohnhaften G. Alt, unter Bellegung des Strafurtheiles vom 11. Oktober 1872.

C. Die Regierung des Kantons Zürich erhob gegen das Auslieferungsbegehren keine Einwendung. Dagegen protestirte Alt selbst gegen dasselbe, weil er

1. des Meineides sich nicht schuldig gemacht habe und
2. der im Jahre 1874 zwischen der Schweiz und Deutschland abgeschlossene Auslieferungsvertrag auf ein im Jahre 1872 verübtes Verbrechen nicht zur Anwendung kommen könne.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Frage, ob Alt sich des Verbrechens des Meineides schuldig gemacht habe, ist nicht von den hiesigen Behörden, sondern lediglich von den kompetenten bayerischen Gerichten zu beurtheilen und daher, wie das Bundesgericht schon in einer Reihe von Entscheidungen ausgesprochen hat, die erste von Alt gegen die Auslieferung erhobene Einwendung unerheblich.

2. Was die zweite Einwendung betrifft, so ist schon in dem diesseitigen Urtheile vom 25. Juni 1875 i. S. Nagler ausge-

führt worden, daß der zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche am 24. Jänner 1874 abgeschlossene Auslieferungsvertrag auch dann zur Anwendung komme, wenn ein darin benanntes Verbrechen oder Vergehen vor dessen Abschluß begangen worden sei, und nun steht fest, daß nach jenem Vertrage der Meineid zu denjenigen Verbrechen gehört, welche unbedingt und ohne Rücksicht auf den Grad der Strafbarkeit zur Auslieferung verpflichten.

3. Da nach § 70 Ziffer 5 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches eine rechtskräftig erkannte Gefängnißstrafe, welche nicht mehr als zwei Jahre beträgt, in fünf Jahren, vom Tage des Inkrafttretens des Urtheils an gerechnet, verjährt und nun das vorliegende Kontumazialurtheil vom 11. Oktober 1872 datirt, während die Auslieferung erst am 9. Juni d. J. verlangt worden ist, so hätte in Frage kommen können, ob nicht das Auslieferungsbegehren wegen Verjährung der Strafe ausgeschlossen sei. Indessen ist zu berücksichtigen, daß es sich um ein Kontumazialurtheil handelt, bezüglich dessen es immerhin zweifelhaft ist, ob und wann dasselbe in Rechtskraft getreten sei, und da Alt selbst aus dem Grunde der Verjährung der Strafe gegen die Auslieferung eine Einwendung nicht erhoben hat, so kann das Bundesgericht auf dieses Verhältniß keine Rücksicht nehmen. Immerhin bleibt aber dem G. Alt das Recht ausdrücklich vorbehalten, die Verjährung der Strafe vor den bayerischen Behörden geltend zu machen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Auslieferung des Georg Alt an die königlich bayerischen Behörden ist bewilligt.